

Satzung „Pfälzischen Musikschule e.V. (PMS)“

§ 1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Pfälzische Musikschule e.V. und ist unter dieser Bezeichnung am 04.11.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen worden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Altleiningen.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein ist Träger der Pfälzischen Musikschule e.V. Er dient der Förderung musikalischer Bildung aller Altersgruppen, sowie der musikalischen Aus- und Fortbildung von Laien, Musikstudenten, Musikschullehrern und Orchestermusikern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3: Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Vereine und Institutionen sein.

(2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die jeweils gültige Satzung anerkannt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Ausschluss
- b) Austritt
- c) Tod bei natürlichen Personen
- d) Auflösung bei juristischen Personen
- e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.

(4) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss ist nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden über den Ausschluss entscheidet.

(6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(7) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche. Die Zahlungsweise erfolgt durch Lastschrift- Einzugsverfahren.

§ 3 a

(1) Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft dieser Vereinigungen direkt oder indirekt ergeben, sind durch Verträge mit dem Vorstand zu regeln.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Wahl von Ehrenmitgliedern
- 3) Entgegennahme des Jahresberichtes
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 6) Beschluss von Satzungsänderungen
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Veröffentlichung der Einladung und der Mitgliederversammlung soll ein Zeitraum von einer Woche nicht unterschritten werden.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zurufe erfolgen, auf Antrag, die schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(8) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Beisitzer, Verbandsgemeinde Leiningerland K.d.ö.R., Grünstadt). Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.

(2) Die Verbandsgemeinde Leiningerland ist geborenes und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

(5) Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule getroffen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Beirat.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorstandsvorsitzende, vertreten.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form und müssen die Einschränkungen gemäß § 7, Abs. 9 enthalten.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden, nach den Bestimmungen der Auslagen- und Reisekostenverordnung der Pfälzischen Musikschule e.V. in der jeweils gültigen Fassung, erstattet.

(9) In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(10) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein, oder, bei Beantragung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat für das Einigungsverfahren (§ 7, Abs. 4) und für künstlerische und pädagogische Fragen ein. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Der Beirat soll aus fünf Personen bestehen und wird für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Altleiningen, die es ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

Altleiningen, den 16.09.1992, in der Fassung vom 07.05.2018